



Zürich, 09.10.2020

## **Vertragsbestimmungen**

### **Einleitung:**

Das vorliegende Betriebsreglement gibt umfassend Auskunft über die Chinderhus Teddybär GmbH. Es orientiert Eltern, die beabsichtigen ihr Kind in die Kindertagesstätte zu bringen über Grundsätze, Tagesablauf und Tarife.

### **Sinn und Zweck:**

In der Kindertagesstätte wird den Kindern Gelegenheit geboten sich mit anderen Kindern auseinanderzusetzen, mit ihnen zu spielen und auch sich allein zu beschäftigen. Die ausgebildeten Erwachsenen achten auf eine angemessene Förderung des einzelnen Kindes.

### **Ziele und Grundsätze:**

Die Kindertagesstätte Chinderhus Teddybär GmbH hat zum Ziel, den Kindern einen Rahmen zu bieten, in dem sie sich ihren Bedürfnissen entsprechend und nach ihrem eigenen Tempo entfalten und entwickeln können.

Die Kinder werden liebevoll betreut.

### **1. Aufnahmebedingungen**

Die Kindertagesstätte Chinderhus Teddybär GmbH nimmt grundsätzlich Kinder aller Nationen und Konfessionen im Alter ab 2 Monaten bis zum Kindergartenaustritt auf. Die Gesamtzahl der aufgenommenen Kinder entspricht den Richtlinien des Verbandes Kibesuisse und der Stadt Zürich.

Die Aufnahme des Kindes ist verbindlich, sobald der vorliegende Betreuungsvertrag von den Erziehungsberechtigten und von der Leiterin des Chinderhus Teddybär unterzeichnet ist.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages, verpflichten sich die Eltern zur regelmässigen und fristgerechten Zahlung der Betreuungskosten sowie zur Einhaltung der Vertragsbestimmungen.

Wenn die Eltern den geschuldeten Betrag wiederholt nicht fristgerecht bezahlen, sieht sich die Krippe gezwungen die Betreuungsvereinbarung zu kündigen.

Die Eltern gewährleisten den kontinuierlichen Krippenbesuch ihres Kindes.

Eintritte sind grundsätzlich jederzeit möglich. Die Krippenleiterin entscheidet über die Aufnahme eines Kindes. Für Ihre Entscheidung sind folgende Punkte massgebend: freier Platz, Gruppenzusammensetzung, das Alter des Kindes, Datum der Anmeldung sowie die gewünschte wöchentliche Betreuungszeit.

Kinder werden ganztags wie auch halbtags aufgenommen und müssen aus pädagogischen Gründen mindestens 1 Tag pro Woche im Chinderhus Teddybär verbringen. Die vertraglich vereinbarten Tage sind verbindlich. Änderungen bedürfen der Absprache mit der Krippenleiterin und müssen schriftlich festgelegt und bestätigt werden.

Die Eingewöhnungszeit beträgt 10 Tage vor dem definitiven Eintritt. Das Kind hält sich stundenweise in der Krippe auf und wird von einem Elternteil begleitet. Je nach Verlauf kann die Eingewöhnungszeit angepasst werden. Im Vordergrund steht das Wohl des Kindes.

## **2. Öffnungszeiten**

Die Kindertagesstätte Chinderhus Teddybär GmbH ist von Montag bis Freitag geöffnet. An den nationalen Feiertagen und den offiziellen Festtagen der Stadt Zürich, den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr sowie in der 3. und 4. Woche der Schulsommerferien der Stadt Zürich ist die Kindertagesstätte geschlossen.

Die Kinder können ab 7.00 Uhr, jedoch spätestens bis 9.00 Uhr, gebracht werden und sind abends ab 16.30 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr pünktlich abzuholen. Wiederholt verspätete Abholung erfordern längere Arbeitszeiten des Betreuungspersonals und müssen deshalb zusätzlich zur Betreuungsgebühr verrechnet werden.

## **3. Abwesenheiten / Krankheiten**

Im Krankheitsfall (38 Grad Fieber, Grippe und ansteckende Krankheiten) ist das Kind zu Hause zu behalten. Im Grenzfall entscheidet die Krippenleitung oder ihre Stellvertreterin, ob ein krankes Kind die Krippe besuchen kann. Für Arztbesuche sind grundsätzlich die Eltern zuständig. In Notfällen und bei Unerreichbarkeit der Eltern behält sich die Krippenleitung vor, einen Arzt oder die Notfallstation des Triemlispihospitals zu konsultieren. Die Kosten der daraus resultierenden ärztlichen Behandlung geht zu Lasten der Eltern.

Bei anderen unvorhergesehenen Abwesenheiten ist die Krippenleitung rechtzeitig zu informieren (bis spätestens 9.00 Uhr des jeweiligen Tages). Ferienabwesenheiten sind der Krippenleitung mindestens einen Monat im Voraus mitzuteilen. In beiden Fällen gibt es keine Rückerstattung der Betreuungskosten und die nicht beanspruchten Betreuungstage können nicht kompensiert werden. (Absatz 5)

## **4. Kleidung, eigene Spielsachen, Esswaren**

Die Kinder sollen der Witterung entsprechende, bequeme Kleider tragen. Eigene Ersatzkleider sollen stets in der Kindertagesstätte zur Verfügung stehen, wie auch Hausschuhe, Gummistiefel, Regenschutz und Pampers. Selbstverständlich dürfen die Kinder auch ihr Kuscheltier mitbringen.

Für Spielsachen, die in die Kindertagesstätte mitgebracht werden, kann keine Verantwortung übernommen werden.

Die Kinder erhalten folgende Mahlzeiten:

Frühstück, sofern sie vor 9.00 Uhr in die Tagesstätte kommen,

Znüni

Mittagessen

Früchtesnack

Zvieri

## **5. Versicherungen**

Die Eltern benötigen eine Haftpflichtversicherung und sind für die Krankenversicherung des Kindes verantwortlich.

## **6. Kosten**

Die Betreuungskosten sind monatlich nach Erhalt der Rechnung innert 10 Tage des jeweiligen Betreuungsmonates zu überweisen. Die Eltern haften für die Betreuungskosten solidarisch. Sie sind auch im Krankheitsfall, bei Ferienabwesenheit und sonstigen Abwesenheiten geschuldet.

Für alle Krippenplätze subventioniert die Stadt Zürich die Betreuungsbeiträge der Eltern. Bei Eintritt wird geklärt, ob die Eltern einen subventionierten Platz in Anspruch nehmen können oder ob sie den kostendeckenden Platz unserer Krippe von CHF 110.- pro Tag und Kind bezahlen. Für Säuglinge (2 bis 18 Monate) wird aufgrund der höheren Betreuungsintensität ein Tagessatz von CHF 135.- pro Tag und Säugling erhoben.

Die Kosten für einen subventionierten Betreuungsplatz werden anhand der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Zürich berechnet und in einer Elternbeitragsrechnung (EB) geregelt. Zum Eintrittsgespräch haben die Eltern die Subventionsbestätigung des Schul- und Sportdepartement der Stadt Zürich mitzubringen. Die Subventionsbestätigung ist ein Jahr gültig. Deshalb müssen die Eltern jedes Jahr vor Ablauf der Subventionsbestätigung die neue Subventionsbestätigung der Krippe einreichen. Im Unterlassungsfall ist die Krippe verpflichtet den Vollzahlertarif zu verlangen.

Der Tagessatz unserer Krippe wird aufgrund der aktuellen Kosten- und Ertragssituation durch die Krippenleitung festgelegt.

## **7. Kündigung**

Die Kündigung des Krippenplatzes hat schriftlich auf Ende des Kalendermonates zu erfolgen. Es ist eine zweimonatige Kündigungsfrist einzuhalten.

Dem Wunsch nach vorzeitiger Vertragsauflösung (d. h. verkürzter Kündigungsfrist) kann nur dann entsprochen werden, wenn ein anderes Kind den freiwerdenden Platz einnehmen kann. Andernfalls sind die Eltern bis zum Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist zur Zahlung der Betreuungskosten verpflichtet, auch wenn Ihr Kind die Krippe nicht mehr besucht.